

FONDSREGLEMENT GLUECKSKAESSELI

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Zweck

Der Vorstand bildet auf Grund eines berechtigten Bedürfnisses den Fond Glückskässeli. Der Fonds Glückskässeli hat zum Zweck eine finanzielle Unterstützung in Form eines Solidaritätsbeitrags an alleinstehende Personen oder Ehepaare mit niedrigen Einkommen und Kinderlasten, die in oder Umgebung Dintikon wohnhaft sind, zu gewähren, und somit die Unterstützung für Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gezielt zu stärken.

Der Fonds wird durch Zuweisungen von finanziellen Mitteln, welche vom Verein Familienzentrum Dintikon zur Verfügung gestellt werden, errichtet oder vermehrt, und durch Entnahmen, die dem Fondszweck entsprechen, vermindert oder aufgelöst.

1.2 Leistungsanspruch

Die Normen zur Festsetzung des Bezügerkreises hängen vom Einkommen und vom Vermögen ab. Grundsätzlich bestimmt das steuerliche Einkommen den Leistungsanspruch nach denselben Kriterien, die auch für den Anspruch auf Subventionen für Krankenkassenprämien gelten, dies kann aber im Einzelfall abweichen. Jeder Antrag wird auf die individuelle Lebenssituation und Begründung geprüft und beurteilt.

2 Bildung, Äufnung, Änderung der Zweckbestimmung, Auflösung

2.1 Bildung

Mit der Bildung des Fonds stellt der Verein Familienzentrum Dintikon für den bestimmten Zweck finanzielle Mittel zur Verfügung.

2.2 Äufnung

Der Fonds wird durch Zuweisungen (Prozentualer Anteil vom regulären Spielgruppenbeitrag, Spenden, Legate, Zuweisungen per Jahresabschluss etc.) errichtet oder vermehrt. Familienzentrum Dintikon kann für den Fond Fundraising betreiben. Die

Spendenden können den Zweck bestimmen, für den die Spende zu verwenden ist. Die anvertrauten Mittel werden dem korrespondierenden Fonds zugewiesen und dem Zweck entsprechend eingesetzt. Familienzentrum Dintikon verpflichtet sich mit der Annahme einer Spende, diese gemäss dem Willen der Spenderinnen und Spender sorgfältig und gewissenhaft zu verwenden. Spenden ohne Angaben eines Zweckes werden von der Geschäftsführung zugewiesen. Zusätzlich kann der Vorstand aufgrund eines Antrags der Geschäftsführung Zuweisungen per Jahresabschluss vornehmen.

2.3 Umbuchen von gebundenem Kapital

Das Verschieben von Fondsmitteln innerhalb des gebundenen Kapitals sowie eine Überführung solcher Mittel ins Freie Kapital sind zulässig. Der Vorstand entscheidet über eine Mittelverschiebung, sofern eine solche notwendig werden sollte.

2.4 Änderung der Zweckbestimmung

Der Vorstand kann eine Änderung der Zweckbestimmung des Fonds beschliessen, wenn die ursprüngliche Zweckbestimmung aufgrund veränderter Verhältnisse nicht mehr erfüllt werden kann. Vor einer Änderung der Zweckbestimmung ist zu prüfen, ob eine Rückerstattung an die Spendenden in Betracht zu ziehen ist. Auf eine Rückerstattung von Spenden kann verzichtet werden, wenn das Prinzip der Verhältnismässigkeit nicht erfüllt ist oder die Spendenden auf Anfrage mit der neuen Zweckbestimmung einverstanden sind (Pflicht zur Rückgabe gemäss OR 62 – ungerechtfertigte Bereicherung). Das Prinzip der Verhältnismässigkeit gilt als nicht erfüllt, wenn die Spendenden nicht oder nicht mehr oder nur mit grossem Aufwand eruierbar sind oder ein unverhältnismässiger Rückerstattungsaufwand entstehen würde bzw. die Spende mehr als zwei Jahre zurück liegt.

2.5 Auflösung

Der Vorstand kann den bestehenden Fond jederzeit auflösen. Das im Zeitpunkt der Auflösung noch bestehende Fondskapital fällt an einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zweck. Bezüglich einer allfälligen Rückerstattung von zweckgebundenen Mitteln, gelten die Regeln gemäss 2.4.

3 Organisation

3.1 Antrag

Für die Verwendung von Fondskapital muss beim im Anhang definierten Ausschusses ein schriftlicher Antrag mit dem entsprechenden Formular (mit Begründung, Hinweis auf bereits abgeklärte alternative Finanzierungsmöglichkeiten, steuerbares Einkommen und Vermögen, etc.) eingereicht werden. Der Entscheid über die Vergabe wird schriftlich festgehalten.

3.2 Subsidiarität

Vor einer Zuweisung von Geldern aus dem Fondskapital ist abzuklären, ob keine Mittel der öffentlichen Hand oder anderer Geldgeber erhältlich sind.

3.3 Verwaltung

Die Führung und die Verwaltung des Fonds obliegt der Leitung Finanzen. Das Vermögen ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten.

3.4 Berichterstattung

Der Fonds wird als eigenständiges Konti geführt. Es wird Rechenschaft über Stand und Verwendung des Fondskapitals abgelegt. Das Fondskonti wird im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung überprüft. Der Vorstand wird einmal zweimal über das Total der Spenden, die Anzahl der Gesuche, den Gesamtbetrag der Unterstützungen sowie die Kontobestände informiert.

4 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand am 24. Januar 2023 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.

Dintikon,

Verein Familienzentrum Dintikon

Denise Labhart
Die Präsidentin

Lorena Künzler
Die Aktuarin